
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im August 2009

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wenn Sie eine **Praxis nebst Kassenzulassung erwerben**, stellt sich die Frage, welchen Wert die miterworbene Zulassung hat und wie der Vorgang steuerlich behandelt wird. Wie die Finanzverwaltung hierzu steht, erfahren Sie in dieser Ausgabe. Wie **Leistungen aus Unfallversicherungen** für angestellte Krankenhausärzte, die auch **Notarzteinätze** durchführen, zu versteuern sind, verrät Ihnen unser **Steuertipp**.

Praxisübernahme

Wie wird die kassenärztliche Zulassung bewertet?

Erwerben Sie eine kassenärztliche Zulassung zusammen mit einer Praxis zum Gesamtkaufpreis, ist der Preis zunächst im Verhältnis der Teilwerte (Einzelveräußerungswerte) der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Die Zulassung stellt dann ein **selbständiges, immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens** dar. Um den Wert der einzelnen Zulassung zu bestimmen, unterscheidet die Finanzverwaltung drei Fallgruppen:

- Der Praxiserwerb erfolgt nur in der Absicht, die Kassenzulassung zu erlangen: Dann werden die Anschaffungskosten der Praxis in vollem Umfang der Zulassung zugeordnet.
- Der Erwerb erfolgt innerhalb eines zulassungsbeschränkten Planungsbereichs: Dann wird zunächst der immaterielle Praxiswert (Goodwill) nach der Ertragswertmethode bestimmt. An-

schließend wird der Kaufpreis nach dem Verhältnis der Teilwerte auf die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter und dann der sich dabei ergebende Goodwill auf den Zulassungswert und den Rest-Goodwill aufgeteilt.

- Der Praxiserwerb erfolgt in einem Planungsbereich ohne Zulassungsbeschränkung: Die Zulassung hat keinen eigenen Wert. Der Wert des immateriellen Anlagevermögens entspricht dem Praxiswert und ist über einen Zeitraum von drei bis zehn Jahren abschreibungsfähig.

Hinweis: Da die Vertragsarztzulassung zeitlich unbeschränkt gilt, kommt eine Abschreibung nicht in Betracht.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Praxisübernahme:**
Wie wird die kassenärztliche Zulassung bewertet?.... 1
- ☑ **Entfernungspauschale:**
Nichterfasste Aufwendungen jetzt geltend machen! .. 2
- ☑ **Betriebskostenversicherung:**
Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.. 2
- ☑ **Häusliches Arbeitszimmer:**
Nutzung der Räume entscheidet..... 2
- ☑ **Kindergeldanspruch:** Wann gilt ein Sprachaufenthalt im Ausland als Berufsausbildung? .. 2
- ☑ **Betriebsvermögen eines Apothekers:**
Gewerbliche Einkünfte bei Vermietung an Arztpraxis. 3
- ☑ **Umsatzsteuer:**
Schönheitsoperationen sind umsatzsteuerpflichtig 3
- ☑ **Gemeinnützigkeitsrecht:** Besteuerung von Rettungsdiensten und Krankentransporten 3
- ☑ **Ausgleichsansprüche:**
Veräußerungserlös bei Zugewinnausgleich möglich .. 3
- ☑ **Ferienwohnung:**
Geringe Eigennutzung gefährdet Steuerverluste..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Leistungen aus Unfallversicherung für Notärzte steuerfrei..... 4

Entfernungspauschale

Nichterfasste Aufwendungen jetzt geltend machen!

Nachdem die Finanzverwaltung Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wieder ab dem ersten Entfernungskilometer anerkannt hat, ist dies inzwischen durch eine gesetzliche Änderung rechtlich abgesichert worden. Danach können Aufwendungen für die Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel**, die die **Entfernungspauschale übersteigen**, ebenso wieder steuerlich berücksichtigt werden wie **Unfallkosten**: auch rückwirkend für die Jahre ab 2007.

Die Änderungssteuerbescheide sind hinsichtlich der Entfernungspauschale für die zurückliegenden Jahre vorläufig ergangen. Die Finanzverwaltung hat darauf hingewiesen, dass die Vorläufigkeit trotz der gesetzlichen Regelung weiterhin gilt.

Dies sollten Sie dazu nutzen, den Abzug bisher nichterfasster höherer Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder zusätzlicher Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben wie z.B. Unfallkosten beim Finanzamt zu beantragen.

Hinweis: Ergehen erstmalige Steuerbescheide für 2007 und 2008, müssen entsprechende Anträge innerhalb der vierwöchigen Einspruchsfrist gestellt werden.

Betriebskostenversicherung

Beiträge sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar

Schließen Sie als Freiberufler eine **Betriebskostenversicherung** mit dem Zweck ab, mögliche **Vermögenseinbußen wegen Krankheit** wirtschaftlich abzusichern, sind die **Prämien** nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) **nicht als Betriebsausgaben abziehbar**. Das Risiko krankheitsbedingter Vermögenseinbußen sei der privaten Lebensführung zuzurechnen. Abziehbar seien hingegen Beiträge zur Betriebsunterbrechungs- oder Betriebsausfallversicherung, die Schutz bei Ausfall betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter und damit verbundene Produktionsstillstand gewähren.

Damit hat das FG die Beurteilungsgrundsätze der Krankentagegeld- auf die Betriebskostenversicherung übertragen. Die Beiträge Letzterer sind bedauerlicherweise auch nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Häusliches Arbeitszimmer

Nutzung der Räume entscheidet

Die Finanzverwaltung erkennt Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch an, wenn es den qualitativen Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der **Begriff des häuslichen Arbeitszimmers** ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) fallen hierunter **häusliche Büroräume**, die nach ihrer Lage, Funktion und Ausstattung in Ihre häusliche Sphäre eingebunden sind und von Ihnen vorwiegend zur Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten genutzt werden. Räumlichkeiten, die ihrer Ausstattung und Funktion nach keinem Büro entsprechen, werden in der Regel nicht als häusliches Arbeitszimmer eingestuft.

Der BFH lässt zu, dass Sie Aufwendungen für Räume, **die nicht zum Typ des häuslichen Arbeitszimmers gehören**, bei (fast) ausschließlich betrieblicher oder beruflicher Veranlassung dennoch **in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben** berücksichtigen. Nutzen Sie mehrere Räume, die in Ihre häusliche Sphäre eingebunden sind, müssen Sie die Einstufung grundsätzlich für jeden Raum getrennt vornehmen.

Hinweis: Das Finanzamt erkennt Ihre Aufwendungen nur dann an, wenn Sie glaubhaft darlegen, dass die Räumlichkeiten ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken und nicht anderweitig genutzt werden.

Kindergeldanspruch

Wann gilt ein Sprachaufenthalt im Ausland als Berufsausbildung?

Hat Ihr Kind das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, wird es bei der Kindergeldzahlung weiterhin berücksichtigt, sofern es sich in Berufsausbildung befindet und seine Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Fraglich ist aber immer wieder, ob und inwieweit es sich um eine Berufsausbildung handelt, wenn sich der Nachwuchs als Au-pair im Ausland aufhält.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat über den Fall einer Tochter entschieden, die im Ausland an mehreren Sprachkursen mit einem Umfang von weniger als zehn Wochenstunden teilgenommen hatte. Demnach befindet sich ein **Kind nicht in Berufsausbildung, wenn** es nach dem Auslandsaufenthalt ein Studium der Internationalen Betriebswirtschaft aufnehmen will, ein **Sprachaufenthalt in der Studienordnung** aber weder

vorgeschrieben noch empfohlen ist, sondern lediglich Bonuspunkte bei der Studienplatzvergabe bringt.

Sollte Ihnen die Kindergeldstelle in einem vergleichbaren Fall die Zahlung versagen, sollten Sie gegen den Ablehnungsbescheid Einspruch einlegen, da der Bundesfinanzhof sich noch einmal mit dieser Frage befassen wird.

Betriebsvermögen eines Apothekers

Gewerbliche Einkünfte bei Vermietung an Arztpraxis

Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn ein Apotheker einen Teil des Gebäudes, in dem er seine Apotheke betreibt, **an eine Arztpraxis vermietet**? Muss in diesem Fall nur der betrieblich genutzte Teil oder das ganze Objekt dem Betriebsvermögen zugeordnet werden? Von der Antwort auf diese Fragen ist unter anderem abhängig, ob die Vermietungseinnahmen als **Einnahmen aus Gewerbebetrieb** oder aus Vermietung und Verpachtung eingestuft werden.

Der Bundesfinanzhof ordnete jüngst eine Arztpraxis dem notwendigen Betriebsvermögen einer Apotheke zu, da sie geeignet war, den Betrieb zu fördern, und eine eindeutig erkennbare Widmungsentscheidung vorlag.

Umsatzsteuer

Schönheitsoperationen sind umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln (FG) hat entschieden, dass reine **Schönheitsoperationen** - anders als medizinisch induzierte Eingriffe - der **Umsatzsteuerpflicht** unterliegen. Voraussetzung für eine Befreiung von Heilbehandlungen sei nicht nur, dass sie durch einen Arzt durchgeführt werden, sondern auch, dass sie der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder Gesundheitsstörung und damit dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen. Das FG hatte keine verfassungsrechtlichen Bedenken, obwohl solche Umsätze in anderen EU-Staaten nicht besteuert werden. Auch die Tatsache, dass die Finanzverwaltung solche Umsätze in einzelnen Bundesländern nicht besteuert hat, war im Streitfall unerheblich.

Hinweis: Wegen der Steuerpflicht können Sie aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit Umsätzen aus Schönheitsoperationen Vorsteuer geltend machen. Sollten Sie auch umsatzsteuerfreie medizinisch induzierte Eingriffe vornehmen, sind Sie gesetzlich verpflichtet,

diese getrennt voneinander aufzuzeichnen. Bei Verstößen ist das Finanzamt zur Schätzung befugt.

Gemeinnützigkeitsrecht

Besteuerung von Rettungsdiensten und Krankentransporten

Bei Rettungsdiensten und Krankentransporten richtet sich die Gewinnbesteuerung danach, ob sie von einem privaten Unternehmen oder einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege angeboten werden.

Die Finanzverwaltung hält weiterhin an der Auffassung fest, dass die Durchführung von Krankentransporten und Rettungsdiensten durch steuerbegünstigte Körperschaften als **Zweckbetrieb** behandelt wird. **Konsequenz:** Etwaige Gewinne unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer. Privatrechtliche Unternehmen müssen ihre Erträge hingegen in vollem Umfang versteuern. Nach Ansicht der Verwaltung verfolgen die Körperschaften lediglich ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke und üben ihre Dienstleistung weder des Erwerbs wegen noch zur Beschaffung zusätzlicher Mittel aus.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Wohlfahrtsverbände die Erträge aus Rettungsdiensten und Krankentransporten der Besteuerung zu unterwerfen haben.

Ausgleichsansprüche

Veräußerungserlös bei Zugewinnausgleich möglich

Wenn ein Ehegatte einen Gewerbebetrieb im Rahmen einer Scheidungsvereinbarung auf den anderen überträgt, um den **Zugewinnausgleichanspruch** abzugelten, handelt es sich um einen **entgeltlichen Vorgang**. Der steuerpflichtige Veräußerungserlös bemisst sich nach der Höhe des Verzichts auf die Ausgleichsforderung und ist nach den Verkehrswerten auf die einzelnen Wirtschaftsgüter aufzuteilen. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zeigt, dass sich gravierende Steuerfolgen ergeben können, wenn der Zugewinnausgleich beispielsweise durch die Übertragung von Immobilien oder Firmenanteilen erfolgt. Dann kann

- ein Spekulationsgewinn entstehen,
- sich der betriebliche Gewinn erhöhen oder
- eine neue AfA-Bemessungsgrundlage anfallen.

Die meisten Ehen bestehen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Im Scheidungsfall sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Die Bezahlung einer Zugewinnausgleichsschuld ist grundsätzlich dem privaten Vermögensbereich zuzurechnen. Der Begünstigte muss keine Einnahmen versteuern und der Zahlungspflichtige kann keine steuerlichen Vergünstigungen beanspruchen. Wird zur Begleichung des Zugewinnausgleichs ein Kredit aufgenommen, sind die Zinsen nicht abzugsfähig.
- Wird der Ausgleich des Zugewinns verzinslich gestundet oder erst über einzelne Raten beglichen, werden Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt. Dies lässt sich auch nicht mit unverzinslichen Raten umgehen. Hier teilt das Finanzamt die Zahlungen in einen Zins- und einen Tilgungsanteil auf. Der Zahlende kann die Zinsen steuerlich nicht absetzen.
- Wird der Zugewinnausgleich durch Aufteilung des Privatvermögens geleistet, ist diese Vermögensübertragung steuerlich grundsätzlich unbeachtlich.

Ferienwohnung

Geringe Eigennutzung gefährdet Steuerverluste

Vermieten Sie Ihre Ferienwohnung zwar fest an fremde Urlauber, nutzen Ihr Domizil aber für vier Wochen im Jahr zu eigenen Erholungszwecken, liegt - steuerlich gesehen - **keine ausschließliche Fremdvermietung** vor. Laut Finanzgericht München kann in diesem Fall nicht pauschal von einer Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden, so dass Sie dem Finanzamt eine **Prognose** über die künftigen Einnahmen und Ausgaben vorlegen müssen.

Bringt diese Rechnung kein positives Ergebnis, liegt sogenannte Liebhaberei vor und die Verluste zählen bei der Steuer nicht. Als Besitzer einer Ferienwohnung sollten Sie diesen Grundsatz aus zwei Gründen beachten:

1. Bei einer Urlaubsimmoblie fällt es schwer, schwarze Zahlen zu präsentieren, da es immer wieder zu saisonalen Leerständen ohne Einnahmen kommt, während die Kosten weiterlaufen.
2. Wird die Wohnung ausschließlich fremden Feriengästen zur Verfügung gestellt und in der übrigen Zeit für Urlauber bereitgehalten, dürfen Finanzbeamte nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs auch bei dauernden Verlusten nicht danach fragen, ob die Wohnung irgendwann einmal Überschüsse abwirft. Das Thema Liebhaberei ist daher selbst bei

tiefroten Zahlen tabu, so dass hohe Schuldzinsen, die Hausabschreibung und laufende Kosten auch ohne entsprechend hohe Einnahmen zählen.

Im Streitfall gingen die Richter aber von einer **gemischten Nutzung** aus. Da die in diesem Fall erforderliche Überschusserzielungsabsicht nicht anhand einer Prognoserechnung nachgewiesen werden konnte, durfte das Finanzamt den Ansatz der negativen Einkünfte verweigern.

Hinweis: Besonders in den ersten Jahren der Investition sollte eine solch geringe Eigenbelegung vermieden werden. Dann lassen sich die hohen Aufwendungen in der Anfangsphase als Werbungskosten absetzen. Sofern die Wohnung den Break-even-Point geschafft hat, kann über die Erholung in den eigenen vier Wänden neu nachgedacht werden.

Steuertipp

Leistungen aus Unfallversicherung für Notärzte steuerfrei

Führen Sie als angestellter Krankenhausarzt auch **Notarzteinsätze** durch, dann tragen Sie ein hohes Risiko, selbst einen Unfall zu erleiden. Zumeist sind Sie deshalb durch Ihren Arbeitgeber im Rahmen einer Gruppenunfallversicherung gegen mögliche Unfallrisiken abgesichert. Aber wie sind die Einnahmen aus den Einsätzen oder die Leistungen im Versicherungsfall zu versteuern?

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof kürzlich zu Ihren Gunsten entschieden. Die Richter kamen zu dem Ergebnis, dass angestellte Krankenhausärzte, die als Notarzt zum Einsatz kommen, **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit** erzielen. Dies gelte auch dann, wenn sie hierfür von einer Hilfsorganisation eingesetzt werden.

Zwar unterliegen somit Ihre Einnahmen inklusive des Versicherungsbeitrags dem Lohnsteuerabzug. Sie können jedoch in gleicher Höhe die Beiträge als Werbungskosten geltend machen. Sollten Sie im Einsatz einen Unfall erleiden, müssen Sie die Leistungen der Versicherung nicht versteuern.

Mit freundlichen Grüßen